



**Aktenzeichen: Pet 2-20-02-11018-013926**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, alle von Bürgern an die Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts eingebrachten Vorschläge im Rahmen einer Befragung sämtlicher Wahlberechtigten zu evaluieren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, durch dieses Vorgehen werde die Qualität der Teilhabe der Bevölkerung an den demokratischen Prozessen verbessert. Eine dem Gesetzgebungsprozess vorgelagerte, unverbindliche Bürgerbefragung sei geeignet, das Vertrauen in die Demokratie zu stärken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 67 Mitzeichnungen sowie 17 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss macht deutlich, dass der Staatspraxis entsprechend Initiativen zur Ausgestaltung und Änderung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag Sache des Deutschen Bundestages und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages bei der Abstimmung über Gesetzesentwürfe in der repräsentativen Demokratie unabhängig sind. Das Bundesverfassungsgericht versteht konsultative Volksbefragungen, auch wenn sie rechtlich unverbindlich sind, im Gegensatz zur bloßen Meinungsforschung als Mitwirkung an der Staatswillensbildung und damit als Teilhabe an der Staatsgewalt.



Der Petitionsausschuss betont, die Durchführung von Volksbefragungen kann bei einer zumindest teilweisen Nichtumsetzung abgefragter Vorschläge zu dem Vorwurf führen, der Souverän habe den Willen des Volkes missachtet und damit der parlamentarischen Demokratie geschadet. Insbesondere weist der Ausschuss darauf hin, dass eine Verfassungsänderung jedenfalls dann erforderlich ist, wenn konsultative Volksbefragungen Bindungswirkung für die Verfassungsorgane des Grundgesetzes entfalten sollen. Ohne eine solche Änderung ist es nicht möglich, aus einer konsultativen Bürgerbefragung die Grundlage für ein neues Bundeswahlgesetz abzuleiten.

Der Petitionsausschuss stellt darüber hinaus fest, dass die Geschäftsordnungsautonomie des Deutschen Bundestages nach Art. 40 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes dem Parlament auch das Recht zuschreibt, sich selbst, seine Ausschüsse und seine Kommissionen autonom zu organisieren. In dieses Recht würde aber der Vorschlag des Petenten ohne zwingende Notwendigkeit eingreifen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt daher das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.